

**Erweiterte Rechtsfolgen
bei Unmöglichkeit im Falle
gegenseitiger Verträge**

Anfängliche Unmöglichkeit

Nachträgliche Unmöglichkeit

**Befreiung von der Gegenleistungspflicht,
vgl. § 326 Abs. 1 BGB**

Ausnahmen:

1. Der Gläubiger ist für die Unmöglichkeit ganz oder weit überwiegend verantwortlich oder in Annahmeverzug, § 326 Abs. 2 BGB.
2. Der Gläubiger verlangt die Herausgabe des Surrogates, § 326 Abs. 3 BGB.

Ist die Gegenleistung bereits erbracht, kann sie zurückgefordert werden, § 326 Abs. 4 BGB.

**Rücktrittsrecht,
gem. §§ 326 Abs. 5, 323 BGB**

Trotz eines Rücktritts kann ein Gläubiger im Rahmen eines gegenseitigen Vertrages (vgl. § 325 BGB):

- Schadensersatzansprüche statt der Leistung aus § 311a Abs. 2 **oder** §§ 280 Abs.1 und 3, 283 BGB oder
- Aufwendungsersatz nach § 284 BGB begehren,
- Verzugsschaden gemäß § 280 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 286 BGB fordern und
- Folgeschaden (= Begleitschaden, also den Schaden, der über das bloße Erfüllungsinteresse hinausgeht) nach § 280 BGB geltend machen.